

**Modellrechnung für Lohnkostenzuschüsse**  
für Max Milchreis



**Zugrundegelegte Annahmen:**

Arbeitsstunden pro Woche	25	
Wochen pro Monat im Schnitt	4,33	
Arbeitsstunden pro Monat	108,25	
Stundenlohn	8,50	Euro
plus AG Anteil An der Sozialversicherung:		
ca.	20	%
(2010 genau 19,985 %)		
<b>Monatslohn Brutto für Arbeitgeber:</b>	<b>1104,15</b>	<b>Euro</b>

**7 Beschäftigte, davon Beschäftigte mit Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellung: 0**

Monatliche Berechnung	1. Jahr (ca. 50%)	2. Jahr (ca. 40%)	3. und fortlfd. Jahre
Faktor	0,5	0,4	
monatl. Zuschuss	552,075	441,66	Ca. 250
Ersparnis aus der Ausgleichsausgabe			
Eigenzahlung AG	552,075	662,49	854,15

**Erklärungen zur Tabelle:**

Im 1. und 2. Jahr wird ein Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung über die Arbeitsagentur oder den zuständigen Rehaträger genehmigt. Im Anschluss an diese Förderung besteht eine 1jährige Weiterbeschäftigungspflicht, ansonsten ist eine anteilige Rückzahlungsforderung durch den Leistungsträger möglich.

Im Anschluss an die Arbeitsagenturförderung kann beim Integrationsamt ein sogenannter Minderleistungsausgleich beantragt werden. Bei dem Minderleistungsausgleich handelt es sich um eine angenommene Größe, die aufgrund der Minderleistung beim Integrationsamt beantragt werden kann. Diese Leistung wird i. d. R. für 2 Jahre genehmigt und kann dann erneut und wiederholt beantragt werden. Für Unterstützung bei der Beantragung wenden Sie sich gerne an integra.

Bei einer Beschäftigtenzahl von 7 sind Sie nicht verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, haben daher zwar keine Ersparnis durch die Einstellung eines Arbeitnehmers mit Schwerbehinderung, erhalten aber einen höheren Eingliederungszuschuss.

**Möglichkeit eines Investitionskostenzuschusses:**

Bei der Schaffung eines Arbeitsplatzes für einen Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung besteht die Möglichkeit, für den Arbeitsplatz eine Ausstattung z. B. in Form eines Büroarbeitsplatzes oder einer Maschine bezuschusst zu bekommen.

Bei Anschaffungen, die aufgrund der Behinderung notwendig sind, können die kompletten Kosten übernommen werden.

Bis auf die Ersparnisse bei der Ausgleichsabgabe handelt es sich bei den sonstigen Zuschussmöglichkeiten um "Kann-Leistungen" der Arbeitsagentur, des Integrationsamtes bzw. des zuständigen Rehaträgers, die im Einzelfall nochmals geprüft werden. Für das Rechenmodell haben wir Erfahrungswerte genommen, ggf. könnten diese auch höher sein. Gerne unterstützen wir Sie im Antragsverfahren.

